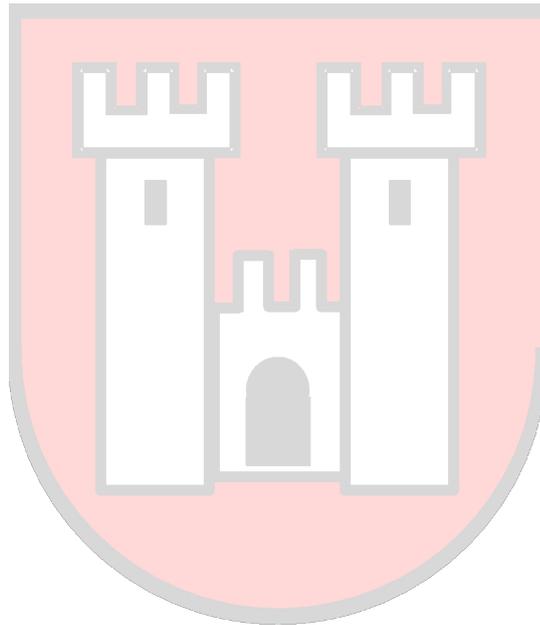


Mehrwertabgabe- Reglement



7. Dezember 2017

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

MEHRWERTABGABE-REGLEMENT

I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen.....	3
Gegenstand der Abgabe.....	3
Bemessung der Abgabe.....	3
Verfahren, Fälligkeit,.....	3
II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezon.....	3
Materialabbau- und Deponiezon.....	3
III. Verwendung der Erträge.....	4
Verwendung der Erträge.....	4
Spezialfinanzierung.....	4
IV. Schluss-, Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.....	4
Vollzug.....	4
Inkrafttreten.....	4
Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Genehmigung.....	5
Auflagezeugnis.....	5

MEHRWERTABGABEREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Art. 142 Abs. 3 Baugesetz und Art. 4 Organisationsreglement nachfolgendes Mehrwertabgabe-Reglement:

I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Gegenstand der Abgabe

Art. 1 ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Bemessung der Abgabe

Art. 2 ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 30 % des Mehrwerts,
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30 %,
- c. bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30 %.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Verfahren, Fälligkeit, Sicherung

Art. 3 ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % geschuldet.

II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 4 ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

III. Verwendung der Erträge

- Verwendung der Erträge **Art. 5** Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1ter des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- Spezialfinanzierung **Art. 6** ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV. Schluss-, Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

- Vollzug **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
- ² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.
- ³ Der Gemeinderat kann zum Vollzug dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung erlassen.
- Inkrafttreten **Art. 8** ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 9** ¹ Das Reglement über die Infrastrukturleistungen der Grundeigentümer vom 14. April 2005 und die darin vorgesehene Spezialfinanzierung werden aufgehoben. Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 6 hiavor überführt.
- ² Die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien zur Erhebung des Planungsausgleichs vom 19. April 2005 werden aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 mit 63 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 7. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. November 2017 bekannt.

Wimmis, 7. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Beat Schneider